

Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) - Entwurf

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2045 - Röttgersbach - „Medizinisches Versorgungszentrum“ in Duisburg



Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis. NRW)

Haan, den 23.12.2020

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-haan.de

Gliederung

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	6
3. Lage und Bestand des Plangebietes	7
4. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	9
4.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	9
4.2 Ortsbegehung.....	11
4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	11
4.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	14
5. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	16
6. Fazit	17
7. Quellen- und Literaturverzeichnis	18

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Errichtung eines Medizinischen Versorgungszentrums in Duisburg-Röttgersbach erstellt.

Um ein mögliches Eintreten von artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge des geplanten Vorhabens zu ermitteln, wurde im Dezember 2020 die vorliegende Artenschutzprüfung erstellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, das zuletzt am 27. Juni 2020 geändert worden ist. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch - wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ oder lokal bedeutsame Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

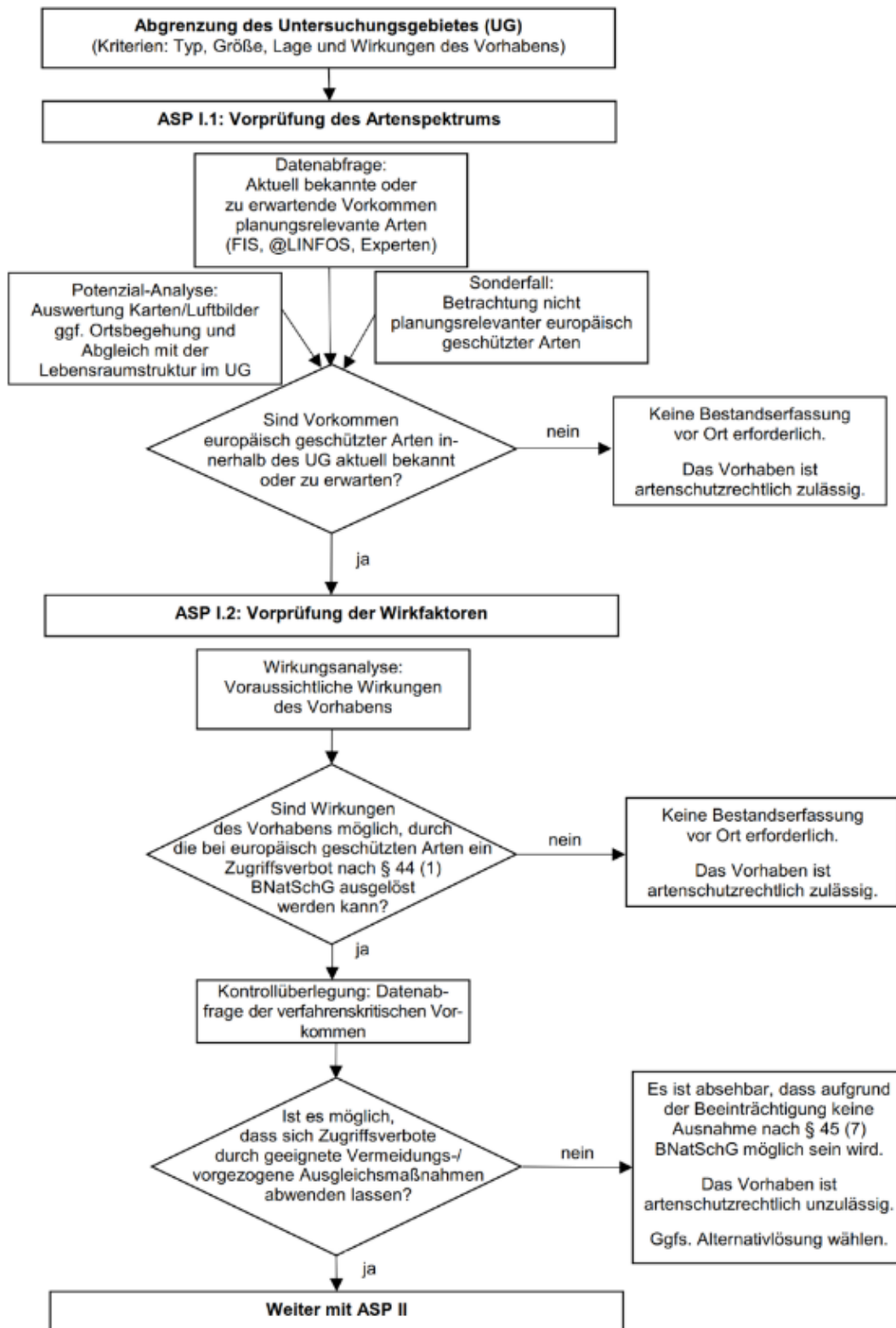


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

3. Lage und Bestand des Plangebietes



Abb. 2: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW)

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten von Duisburg im Ortsteil Röttgersbach an der Kaiser-Friedrich-Straße. Es wird wie folgt räumlich begrenzt:

- nördlich durch die Kaiser-Friedrich-Straße (L 287),
- südlich durch angrenzende Wohnbebauung und Gärten,
- westlich durch die Holtener Straße,
- östlich durch Garten und die Straße Kaspersfeld

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.710 m². Es handelt sich dabei um eine Brachfläche, deren westliche Hälfte aktuell überwiegend mit niedrigen Brombeeren und Brennesseln bewachsen. Darüber hinaus kommen Robinienjungwuchs sowie einige Stauden wie Beifuß vor. Im östlichen Bereich wurde die Vegetation bereits komplett entfernt und der Boden umgegraben. Nach Süden hin ist die Fläche durch eine mit Brombeeren überwucherte Ligusterhecke abgegrenzt. Zudem stehen im südlichen Teil der Fläche drei Bäume mit geringem bis mittlerem Stammumfang, ein Feld-Ahorn an der Holtener Straße und weiter östlich eine junge Eibe und eine Kirsche.

Das Umfeld des Plangebietes wird überwiegend durch Wohnbebauung und Gärten geprägt. Nördlich angrenzend befindet sich eine ca. fünfzig m lange Baumreihe an der L 287. Nördlich der

L 287 befindet sich ein breiter Gehölzstreifen, welcher nach Nordosten hin zu einem Golfplatz überleitet.

Fotodokumentation



Abb. 1: Übersicht Plangebiet von Südwesten aus mit Feld-Ahorn im Vordergrund (ISR 2020)



Abb. 2: Übersicht Plangebiet von Westen aus (ISR 2020)



Abb. 3: Brachfläche mit Brombeeren und Brennesseln (ISR 2020)



Abb. 4: Ligusterhecke an der Südgrenze (ISR 2020)



Abb. 5: Kirsche im östlichen Teil mit angrenzendem Garten (ISR 2020)



Abb. 6: Südlich angrenzende Gärten (ISR 2020)



Abb. 7: Vegetationslose bzw. umgegrabene Fläche im östlichen Teil (ISR 2020)



Abb. 8: Baumreihe an der Kaiser-Friedrich-Straße (ISR 2020)



Abb. 9: Holtener Straße mit Wohnhäusern (ISR 2020)



Abb. 10: nordwestlich angrenzender Kreisverkehr (ISR 2020)

4. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 6) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

4.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4406 (Dinslaken) 4. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4406_4 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse der lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der folgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Brachen

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4406_4 für ausgewählte Lebensraumtypen

Art - Wissenschaftlicher Name	Art - Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KlGehölze	Brachen
Säugetiere					
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G -	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G -	(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	(FoRu), Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		FoRu
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U		(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na	
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	FoRu

Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	FoRu	FoRu
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu
Amphibien					
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		FoRu!

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

4.2 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 16. Dezember 2020. Dabei wurde die Fläche, insbesondere die Gehölze auf Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Im Rahmen der Begehung wurde der Ist-Zustand des Plangebietes untersucht und dokumentiert, um Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können. Die Gehölze wurden hinsichtlich ihrer Funktion als Nistplatz für Vögel oder Fledermausquartier begutachtet. Hierbei wurde verstärkt auf Höhlen in den Bäumen geachtet.

In dem Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Gebiet nachgewiesen werden.

Horste von Greifvögeln und Nester wurden in den Bäumen nicht nachgewiesen. Aufgrund ihres jungen Alters sind auch keine Höhlen in den Bäumen vorhanden.

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zur Errichtung eines medizinischen Versorgungszentrums. Von den hiermit verbundenen Veränderungen gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Mit der Erschließung von der Holtener Straße auf den südlichen Teil der Fläche sind Eingriffe in Gehölze (Feld-Ahorn, evtl. Ligusterhecke) verbunden. Mit der Rodung von Gehölzen können eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Durch die angrenzende Bebauung und die umgebenden Straßen ist jedoch eine gewisse Lärmbelastung des Plangebietes bereits im Bestand gegeben. Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung bereits vorbelastet sind, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

4.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Wie bei der baubedingten Flächeninanspruchnahme sind mit dem Vorhaben Eingriffe in Gehölze verbunden. Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch vorhandene Wanderbarrieren wie Gebäude und Straßen bereits im Bestand stark von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastung sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. gewerbliche Nutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Aufgrund der umliegenden Wohngebiete in unmittelbarer Nachbarschaft und der angrenzenden Straßen, insbesondere der L 287, wirken bereits aktuell entsprechende Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential wird daher als gering eingestuft. Es wird nicht mit einer erheblichen lärmbedingten Beeinflussung bzw. Verschlechterung durch das geplante Vorhaben gerechnet.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Um mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundenen Arten besonders Amphibien und Reptilien gefährdet.

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet sowie seiner unmittelbaren Umgebung ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien auszuschließen ist, werden artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen des Kollisionsrisikos als gering eingestuft.

4.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4406_4 (Dinslaken) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 10 f.) und den Ergebnissen der Ortsbegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Gemäß der Messtischblattabfrage kommen in diesem Quadranten vier Fledermausarten vor. Das Vorkommen typischer Waldfledermäuse, die auf große Waldbereiche mit hohem Altholzanteil und größeren Baumhöhlen sowie größere Gewässerbereiche und Auwaldgebiete angewiesen sind können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Hierzu zählen die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), und der Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Ebenso können Gebäudefledermäuse, die Gebäude und Baumspalten als Quartiere nutzen im Plangebiet ausgeschlossen werden, weil im Plangebiet keine Gebäude oder ältere Bäume mit Rindenspalten vorkommen. Typische Gebäudefledermäuse sind die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*).

Eine Nutzung als erweitertes Jagdgebiet kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, da nach Norden über den Gehölzstreifen an der Kaiser-Friedrich-Straße eine Anbindung an Grünstrukturen gegeben ist und sich in der Nachbarschaft Gärten mit Gehölzen befinden.

Aufgrund seiner geringen Größe und der Lage im Wohngebiet obliegt dem Untersuchungsgebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Sofern es sich nachweislich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, fallen diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes und lösen somit bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Gehölze können als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehung konnten keine Nester in den Bäumen nachgewiesen werden. Innerhalb der dichten Strauchbestände und im Bereich von efeuberankten Bäumen ist ein Vorkommen jedoch nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen von Greifvögeln und Eulen im Plangebiet kann aufgrund der Habitatausstattung der Fläche mit wenigen jungen Gehölzen und der Lage im Wohngebiet ausgeschlossen werden. In den Bäumen konnten zudem keine Horste oder Nester nachgewiesen werden. Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*) und die Waldohreule (*Asio otus*) bevorzugen reich strukturierte halboffene Parklandschaften für die Jagd. Turmfalken (*Falco tinnunculus*) sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude als Nistplatz nutzen. Steinkauz (*Athene noctua*) und Waldkauz (*Strix aluco*) besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Die Schleiereule (*Tyto alba*) benötigt störungsarme Nischen in meist höheren Gebäuden als Brutplatz.

Neuntöter (*Lanius collurio*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) und Feldsperling (*Passer montanus*) bewohnen offene bis halboffene Kulturlandschaften mit vielfältigen Strukturen in ländlichen Gebieten. Aufgrund der anthropogen geprägten Umgebung ist ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich.

Der Kleinspecht (*Dryobates minor*) besiedelt zwar auch Gartenanlagen im urbanen Raum, legt sein Nest aber in der Regel innerhalb abgestorbener Bäume innerhalb alter Gehölzbestände an. Der Gehölzbestand im Plangebiet ist zu jung für ein Brutvorkommen. Auch der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) kommt im urbanen Siedlungsbereich und baut seine Nester bevorzugt in dichten Büschen und Hecken. Eine Nutzung der Ligusterhecke für den Nestbau während der Brutperiode kann nicht ausgeschlossen werden. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei Einhaltung der Rodungszeiten außerhalb der Brutzeiten jedoch nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen der Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) ist auszuschließen, da diese ihre Nester an bzw. innerhalb von Gebäuden anbringen.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Aufgrund der Lage im Wohngebiet und an der Landesstraße L 287 ist ihr Vorkommen auszuschließen.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt offene, auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Der Feldschwirl (*Locustella naevia*) besiedelt feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Auch das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) nutzt vor allem Offenlandbereiche als Lebensraum. Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland.

Alle vorgenannten Arten legen ihre Nester am Boden bzw. in Bodennähe an. Bei dem Gebiet handelt es sich zwar um eine Brachfläche, aber aufgrund der geringen Größe, der Lage im Wohngebiet und der unmittelbar angrenzenden Straßen und der damit einhergehenden Störwirkung und Zerschneidung kann ein Vorkommen dieser störepfindlichen Arten ausgeschlossen werden.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein typischer Höhlenbrüter, der als Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften anzutreffen ist. Er nutzt alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden sowie Baumhöhlen. Da keine Höhlen in den Bäumen nachgewiesen werden konnten und keine Gebäude auf der Fläche vorhanden sind, ist ein Vorkommen bzw. Nutzung als Brutplatz auszuschließen.

Die Gehölze im Bereich des Plangebietes bieten zudem geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Da diese Tiere i.d.R. eine gute Anpassungsfähigkeit haben und in der näheren Umgebung des Plangebietes geeignete Ausweichhabitate vorhanden sind, kann bei Einhaltung der Rodungszeiten das Eintreten von Verbotstatbeständen für diese Bereiche ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel ist, bei Einhaltung der Rodungszeiten außerhalb der Brutzeiten nicht zu erwarten. Aufgrund seiner geringen Größe und der Lage im Wohngebiet und an der Straßenkreuzung obliegt dem Untersuchungsgebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat.

Amphibien

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen wie Laichgewässer und sonnenexponierter, sandiger Freiflächen sind Amphibien wie die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Artengruppe im Plangebiet auszuschließen.

5. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden.
- Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Absturzsicherungen, Fenster) sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind, zumal bei durchdachter Bauweise diese Todesursache vermieden werden kann. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst gering gehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen vorzusehen.

6. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 29 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4406_4 gelistet. Im Vorfeld konnten aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen das (Brut-) Vorkommen viele der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbesichtigung am 16. Dezember 2020 konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im begangenen Plangebiet erfasst werden.

Der noch verbliebene Gehölzbestand im Plangebiet bietet in geringem Maß einen potenziellen Lebensraum für den Bluthänfling sowie für Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da das Gebiet aufgrund seiner geringen Größe kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt und weil genügend Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung bestehen.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass bei Einhaltung von Rodungs- und Abbruchzeiten außerhalb der Brut- und Quartierszeiten sowie bei mit Durchführung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört oder geschützte Individuen gefährdet werden.

Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2045 - Röttgersbach - „Medizinisches Versorgungszentrum“ aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

7. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT AM 27. JUNI 2020

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start)

LNATSchG NRW- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 26.03.2019 (GV.NRW. S. 193.214)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSEVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

Haan, 23.12.2020

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Sonja Merch

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan